

## Begründung zur

Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: 20.06.2016

für das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“

### I. Allgemein

II. Erläuterungen zu § 1 der Verordnung und Kurzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes

III. Erläuterungen zu den §§ 2– 8 der Verordnung

---

### I. Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten des § 3 vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und / oder Befreiungen mit beinhalten und von daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen.

Die Gebietsabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes sowie die Gliederung in Teilräume sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 und in maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung von vier Teilgebieten des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 75 und EU-Vogelschutzgebietes 29 „Landgraben- und Dummeniederung“.

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des BNatSchG und NAGBNatSchG im LSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z. B. bei der Ausübung der Jagd und Fischerei.

II. Erläuterungen zu § 1 der Verordnung und Kurzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes

Der Geltungsbereich der Verordnung sowie die einzelnen Teilräume sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 und in maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise des besonderen Schutzes bedürfen, weil die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zur Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten gemäß FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich ist und

- weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wieder herzustellen sind,
- das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist und
- es für die Erholung wichtig ist.

### III. Erläuterungen zu den §§ 2– 8 der Verordnung

#### ➤ § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Der Schutz der vier Landschaftsräume (Teilgebiete) als Landschaftsschutzgebiet beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die an den in diesen Teilräumen enthaltenen Schutzgütern präzisiert werden.

Der besondere Schutzzweck stellt darauf ab, dass alle vier Teilgebiete des Landschaftsschutzgebietes (LSG) vollständig im FFH-Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ liegen.

Im Verbindungsbereich Schmarsau wurde ein Bereich von 27,75 ha in das LSG einbezogen, der nicht zum FFH- und EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ gehört. Wesentlicher Grund hierfür war, dass von 3 Erlenuwäldern (LRT 91E0) sowie gesetzlich geschütztem Nassgrünland gemäß § 30 BNatSchG lediglich 50 m tiefe Teile im FFH-Gebiet liegen. Daher wurden die vollständigen Auwaldflächen und Nassgrünländereien, arrondiert mit teilweise extensivem Grünland, in das LSG einbezogen.

Die in diesem Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden LRT und Tierarten sind in § 2 aufgeführt. Aus ihren speziellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in § 3 formuliert. Zu allen LRT und Arten wurde die Signifikanz im geplanten LSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Nicht signifikante LRT / Arten sind entfallen, ebenso Regelungen, die nur zu deren Schutz dienten.

Bei den im § 2 Abs. 4 Gilden zugeordneten Vögeln handelt es sich um folgende Arten:

- Schwimmvögel: Höckerschwan, Graugans
- Greifvögel : Rohrweihe, Wespenbussard
- Wiesenvögel: Kiebitz, Wiesenpieper
- Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen: Schlagschwirl, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
- Feldvögel: Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Schwarzkehlchen
- Vögel der Laubwälder: Pirol, Nachtigall, Grünspecht, Gelbspötter, Kuckuck
- Heckenvögel: Raubwürger, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Baumpieper.

#### ➤ § 3 Verbote

1) Die in § 3 Abs. 1 festgesetzten flächenbezogenen Schutzbestimmungen (Verbote) sind entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG erforderlich, um den Gebietscharakter zu erhalten und den Schutzzweck zu gewährleisten.

2) Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 22 sind insbesondere

erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im LSG als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000.

- 3) Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 9, 14, 15, 16 sind insbesondere erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, u. a. im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt.
- 4) Die flächenbezogenen Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 9, 11, 13, 14, 21, 22 sind insbesondere erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung wertbestimmender Lebensräume und Lebensraumkomplexe sowie wertbestimmender Arten.
- 5) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1.1. :

Der Verordnungstext zum Grünlandumbruch konkretisiert auch die Regelungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG, wobei die Rechtsbegriffe durch wasserrechtliche Vorschriften bzw. Bodenkarten festgelegt sind. Weiterhin stellt das Grünland teilweise sowohl einen Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie, als auch einen gesetzlich geschützten Biotoptyp oder einen für wertbestimmende Tier- und Vogelarten unverzichtbaren Lebensraum dar. Nachsaaten als Übersaat oder kleinflächige Neuansaat z. B. nach Wildschäden sollen zulässig sein. Das Verbot des Grünlandumbruches in FFH-Gebieten stellt auch die derzeitige Rechtslage gemäß cross-compliance-Richtlinie (cc-RL) dar.

- 6) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:

Diese Schutzbestimmung greift ausdrücklich nicht in die Bewirtschaftung des Waldes ein. Nicht als gesetzlich geschützte Biotope oder LRT definierte Wälder befinden sich im LSG in sehr geringen Flächenteilen in Privatbesitz. Maßnahmen auf Waldflächen der Landesforst werden gesondert in einem Bewirtschaftungsplan gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt. Weitergehende, gesetzlich begründete Schutzbestimmungen des § 8 in Verbindung mit § 30 BNatSchG (Biotopschutz) bleiben unberührt.

- 7) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7:

Die Listung der Schutzbestimmungen resultiert aus dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) und ist verbindlich für die Wald-LRT gem. FFH-Richtlinie zu übernehmen. Es wurden drei Wald-LRT 91E0 - Teilflächen außerhalb des FFH-Gebietes mit einer Gesamtgröße von 4,7 ha in das LSG einbezogen, welche sich nur zum Teil im FFH-Gebiet befinden (Verbindungsbereich Schmarsau). Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 b: Erlen-Eschenauwälder und Erlenbruchwälder sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der überwiegend vorherrschenden Bodenart eines Niedermoores, handelt es sich um sogenannte „befahrungsempfindliche“ Standorte. Ein Befahren dieser Waldflächen soll außerhalb von Rückegassen mit schweren Maschinen unterbleiben. Empfohlen wird dort der Einsatz von Winden sowie die Holzernte bei Dauerfrost, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- 8) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8:

Eine sachgerechte Pflege stellt keine Beeinträchtigung oder Beseitigung dar. Auch die Entnahme einzelner Bäume insbesondere von Pioniergehölzen wie Pappel, Weide u. a. Bäume in engerem Stand in Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Baumreihen kann im Rahmen einer Pflegemaßnahme sinnvoll sein, soweit die Gehölze als Reihe, Gruppe, Hecke, Gebüsch oder Feldgehölze erhalten bleiben, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und der verbleibende Bestand hierdurch gefördert wird. Nach Möglichkeit sollte die Unterhaltung von Hecken nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten, mehrjährigen Pflegekonzept erfolgen.

- 9) Die flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 beinhaltet ein generelles Erstaufforstungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausnahme gemäß § 4. Dies ist zur Einhaltung des Schutzzweckes nämlich der „Offenhaltung“ von Landschaftsräumen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Vogelbrut- und Vogelrast-Gebiete dienen und die hierfür zu erhalten und zu entwickeln sind, erforderlich.

Eine Erstaufforstung oder die Anpflanzung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder sonstigen Gehölzen beeinträchtigt in der Regel den Gebietscharakter und das charakteristische Landschaftsbild bzw. die Bedeutung als Vogelbrut- und Vogelrast-Gebiet.

- 10) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 13:

Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume übernehmen als biotopvernetzende Elemente wertvolle, ökologische und ästhetische Funktionen in unserer Kulturlandschaft. Eine beispielsweise dauerhafte Lagerplatznutzung von Wegeseitenräumen oder die Beackerung von Gewässer-, Wege- oder Waldsäumen widersprechen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Die einseitig in der Vogelbrutzeit verbotene Mahd auf Gewässerböschungen und Wegeseitenräumen trägt den Anforderungen wertgebender Vogelarten wie u. a. dem Braunkehlchen Rechnung. Ausnahmeregelungen werden als nicht erforderlich angesehen, da eine „Pflege/Unterhaltung“ ab Mitte Juli des Jahres zulässig ist.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gilt die zeitliche Beschränkung zur Pflegemahd im § 3 Abs. 1 Nr. 13 nicht für die übergeordneten Ortsverbindungsstraßen und die Kreisstraße K 5.

Die Herstellung von Zufahrten auf Nutzgrundstücken ist unter Beachtung der flächenbezogenen Schutzbestimmungen weiterhin zulässig.

Unter dem Begriff „Gewässersäume“ ist die krautige Vegetation im Gewässerprofil und auf dem gegebenenfalls gemäß Unterhaltungssatzung festgelegten Unterhaltungstreifen zu verstehen. Es handelt sich nicht um Gewässerrandstreifen im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes.

- 11) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 und 15:

Als Gewässer gelten oberirdische, künstliche und erheblich veränderte Gewässer sowie Grundwasser gemäß § 3 Ziff. 1, 3, 4 und 5 WHG. Es werden grundsätzlich möglichst hohe Grundwasserstände im LSG angestrebt.

Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf

den Wasserhaushalt macht Vorkehrungen zur Sicherstellung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels und zur Vermeidung oberflächenwirksamer Auswirkungen von Wasserentnahmen erforderlich. Eine generelle Freistellung von Wasserentnahmen mit ihren jeweiligen, oberflächenwirksamen Absenkungstrichtern oder direkten Wasserstandssenkungen ist mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar. In dieser Hinsicht dient die Verordnung auch den gesetzlichen Zielen des Wasser- und Grundwasserschutzes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Eine Grundwasserentnahme aus tieferen Grundwasserstockwerken ohne oberflächliche Auswirkungen wäre jedoch grundsätzlich zulässig.

- 12) § 3 Abs. 1 Nr. 15 a stellt auf eine erhebliche Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ab. Eine geringfügige und kurzfristige Grundwasserabsenkung in Folge von Entnahme aus dem oberen Grundwasserstockwerk hat in der Regel keine nachhaltige und damit erhebliche Veränderung der Vegetation zur Folge. Summationseffekte sind zu berücksichtigen.

- 13) Flächenbezogene Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16:

Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- naturnahen Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt,
- sowie als Brutstandort bodenbrütender, wertbestimmender Vogelarten z. B. in Senken erfordern es, das vorhandene Geländere Relief zu erhalten.

- 14) Freistellung von bestimmten landwirtschaftlichen Bauvorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 sowie Ausnahmeregelung nach § 4:

Die Verordnung nimmt untergeordnete bauliche Anlagen von der Schutzbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ausdrücklich aus. Darüber hinaus wird der Privilegierung landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft durch die Ausnahmeregelung des § 4 Rechnung getragen. Der Begriff „ortsüblich“ ist abgeleitet gemäß § 34 Abs. 1 BauGB „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“. Eine generelle Freistellung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im LSG ist nicht möglich, da diese nach gerichtlicher und aufsichtsbehördlicher Überprüfung im Rahmen der Landschaftsschutzgebietspraxis nicht zulässig ist. Windkraftanlagen sind keine freigestellten, untergeordneten Bauvorhaben.

- 15) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 a:

Das landwirtschaftliche Wegenetz und das Straßennetz im LSG sind in der Regel durch Maßnahmen der Flurbereinigung ausgebaut und auch anpassungsfähig an eine höhere Nutzung.

Die notwendige Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes ist im § 3 Abs. 2 Buchstabe a freigestellt.

Ausbaumaßnahmen von Wegen und Straßen sind weiterhin über die Ausnahmeregelung des § 4 zulässig.

Der Neubau von Straßen und Wegen, Bahnlinien und Flugplätzen unterliegt den fachgesetzlichen Bestimmungen und wird durch Planfeststellungsverfahren unter Einschluss u. a. naturschutzrechtlicher Befreiungen geregelt.

Die Abgrenzung zwischen Ausbau und Neubau von Straßen und Wegen ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Grundsätzlich beinhaltet ein Ausbau die Verbreiterung und die Änderung der Oberflächenbefestigung (Versiegelung, Teilversiegelung, Pflasterung usw.) von bestehenden Straßen und Wegen. Ein Neubau stellt in der Regel eine teilweise oder völlige Neutrassierung eines Weges oder einer Straße dar.

16) Flächenbezogene Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 d:

Der Aus- oder Neubau von ortsfesten Ver- oder Entsorgungsleitungen wird untersagt. Eine Ausnahmeregelung ist gemäß § 4 zulässig.

Die LSG-Verordnung stellt im § 3 Abs. 2 Buchstabe a die Nutzung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation sowie von vorhandenen Drainagen frei.

17) Flächenbezogene Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 20:

Die Schutzbestimmung stellt sicher, dass sämtliche mögliche Veranstaltungen im LSG nicht generell unterbunden werden, sondern über eine Ausnahmegenehmigung in einer natur- und landschaftsverträglichen Form gemäß dem Schutzzweck des § 2 durchgeführt werden können. Zur Verfahrensvereinfachung sowie aus Kostengründen ist es vorgesehen, regelmäßig wiederkehrende Brauchtumsveranstaltungen widerruflich längerfristig zuzulassen.

Hinsichtlich der Lage und des Aufsuchens von Geocaches wird aus den gleichen Gründen Regelungsbedarf gesehen.

18) Flächenbezogene Schutzbestimmungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 21:

Verboten ist u.a. der aus Hobbygründen motivierte Einsatz sog. Drohnen. Für den Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Landwirtschaft wäre nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme gem. § 4 gegeben. Diese wäre dann jedoch insbesondere in der Brutzeit (März-Juli) auf das notwendige Maß zu beschränken.

19) Die aufgeführten flächenbezogenen Schutzbestimmungen entsprechen fachgesetzlichen Bestimmungen u. a. des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Waldrechtes zur pfleglichen und nachhaltigen Nutzung der Naturgüter sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse und konkretisieren diese fachgesetzlichen Bestimmungen im LSG.

Darüber hinaus erfordern unmittelbar gültige Bestimmungen des europäischen Umweltrechtes wie die FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie und des BNatSchG zur Aufrechterhaltung der guten fachlichen Praxis in der Nutzung von Landschaft und Naturgütern die Festsetzung flächenbezogener Schutzbestimmungen.

Die Regelungen dieser Verordnung sind dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes einschließlich der eingeschlossenen FFH-Gebietsteile und des EU-Vogelschutzgebietes angemessen.

Der Schutz gesetzlich geschützter Biotope ist im § 30 BNatSchG geregelt. Demzufolge sind im LSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen

Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgeführten gesetzlichen Biotop führen können. Dies gilt auch, wenn eine Registrierung oder Eintragung nach § 30 Abs. 7 BNatSchG und § 34 Abs. 3 NAGBNatSchG noch nicht erfolgt ist. Siehe dazu auch § 8.

#### ➤ § 4 Ausnahmen

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann Ausnahmen zu verschiedenen Verbotstatbeständen des § 3 Abs. 2 auf Antrag zulassen – dies jedoch nur, wenn die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 2 gegeben ist.

#### ➤ § 5 Befreiungen

Einige Verbote des § 3 sowie weitere Tatbestände unterliegen nicht der Ausnahmemöglichkeit des § 4, sondern können nur im Rahmen einer zu beantragenden Befreiung gemäß § 5 i. V. m. § 67 BNatSchG zugelassen werden.

#### ➤ § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1) Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 d „Erhaltungs- und Entwicklungskonzept für lineare Gehölzstrukturen“:

Im LSG gibt es teils naturnahe, wege- und gewässerbegleitende Gehölzstrukturen, die aus der Sukzession mit heimischen Arten entstanden sind, aber auch teils weniger naturnahe Ausprägungen von Anpflanzungen aus der Flurbereinigung.

Insgesamt haben die Gehölze eine wesentliche Bedeutung für die wertbestimmenden Vogelarten Neuntöter, Sperbergrasmücke und Ortolan sowie weitere, z. T. mit hohen Siedlungsdichten vertretene Arten wie Nachtigall und Gelbspötter.

Eine differenzierte Pflege der unterschiedlichen Gehölztypen mit Abstimmung auf die Belange der Flächennutzungen hat eine große Bedeutung. Ergänzungen, Umgestaltungen und Neuanlagen sind in diesem Konzept zu planen.

2) Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 e „Förderung strukturreicher Ackerbewirtschaftung“:

Der Schutz von Feldvögeln gehört zum Schutzzweck, d. h. hier sollten entsprechende Konzepte mit Flächenbezug entwickelt werden, z. B.

- nasse Ackerflächen auf Niedermoor: Offenhalten von Kiebitz-Fenstern in besonders nassen Bereichen,
- Randstreifen als Brache, Blühstreifen oder Sonderprogramm (Ortolan, Braunkehlchen, Rebhuhn).

3) Weitere Möglichkeiten zur Bepflanzung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzweckes können sich aus der Förderrichtlinie „Gebietsbetreuung“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem „greening“ ergeben.

#### ➤ § 8 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Gebiet befinden sich derzeit gesetzlich geschützte Biotoptypen. Als erhebliche

Beeinträchtigungen dieser Typen sind insbesondere folgende Handlungen anzusehen:

- In Auwäldern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 u. a. die Veränderung des Wasserhaushaltes, der Kahlschlag, die Umwandlung in Fremdholzbestände, der Bodenabbau, die Anpflanzung nicht ursprünglich im Naturraum heimischer Baumarten sowie die Anlage von Fischteichen,
- in naturnahen Kleingewässern u. a. der Gewässerausbau und Fischbesatz, die intensive Gewässerunterhaltung und Einleitungen sowie die Nutzung als Freizeitgewässer,
- in Sümpfen u. a. die Entwässerung, Verfüllung, Aufforstung sowie der Gewässerausbau,
- auf Nassgrünland u. a. die Entwässerung, starke Düngung, übermäßige Beweidung und der Pestizideinsatz sowie der Umbruch zur Narbenverbesserung.